

Mitteilungen der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

wir berichten über Themen, die uns in der Arbeit als Vorstand der PKN beschäftigt haben:

Sachverständigenliste

Wir hatten in Heft 1/04 des Psychotherapeutenjournals über die Kooperation mit dem Niedersächsischen Landeskrankenhauses Königslutter berichtet. Die Forensik-Kommission, die aus Mitgliedern der PKN und Mitarbeitern dieses Landeskrankenhauses besteht, hat jetzt als erstes Arbeitsergebnis Kriterien erarbeitet für die Aufnahme von Experten in eine „Sachverständigenliste für psychologisch-forensische Begutachtungen zu Schuldfähigkeit / Prognose (PKN)“. Mit dieser Liste, in die sich PP und entsprechend qualifizierte Diplom-Psychologen eintragen lassen können, trägt die PKN zur Sicherung der Qualität forensischer Begutachtung bei; zugleich ist damit eine Basis geschaffen für die Beantwortung zahlreicher Anfragen nach kompetenten Sachverständigen. Die Kriterienliste können Sie auf unserer homepage unter dem Menüpunkt „Satzungen“ abrufen.

Diese Kriterienliste ist als Übergangslösung zu verstehen: In Kooperation mit dem Niedersächsischen Landeskrankenhaus Königslutter ist darüber hinaus ein Curriculum „Psychologisch-Forensische Begutachtung“ in Vorbereitung, das zur Anerkennung als Sachverständige(r) für diesen Bereich führen soll.

Umsetzung der Fortbildungsordnung

Viel Raum hat die Arbeit an der administrativen Umsetzung der Fortbildungsordnung eingenommen. Während wir die Vorbereitungen getroffen haben, dass Fortbildungsveranstaltungen akkreditiert werden können und damit Sicherheit geschaffen werden kann, welche Veranstal-

tungen den Anforderungen der Fortbildungsordnung entsprechen und daher auf die Fortbildungsverpflichtung nach dem GMG angerechnet werden können, haben wir gleichzeitig mit den anderen „Nordkammern“ weiterhin an einem möglichst einheitlichen Vorgehen bei Akkreditierung und Zertifizierung gearbeitet.

Die erforderlichen Antragsformulare finden Sie im Internet (s. auch unten den gesonderten Hinweis auf Formulare im Internet); Sie können diese natürlich auch bei der Geschäftsstelle der PKN anfordern.

Psychotherapeutensuchdienst

Die gemeinsame Arbeit mit den Psychotherapeutenkammern Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen an einem Psychotherapeuten-Suchdienst, der sowohl nidergelassene wie angestellte PP und KJP umfassen soll, wurde fortgesetzt. Mit einer Realisierung ist im kommenden Frühjahr zu rechnen.

Bachelor / Master und die Folgen

Ein Thema, das uns noch länger beschäftigen wird, ist die Umstellung des Diplom-Studiengangs Psychologie auf Bachelor- und Master-Studiengänge. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Studienreform mit dem Bachelor-Grad einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss schafft und nur für einen – kleineren – Teil der Studierenden aufbauende Master-Studiengänge vorgesehen sind, müssen wir dafür Sorge tragen, dass dennoch eine hinreichende Zahl von Psychologie-Studenten Gelegenheit erhält, einen „Klinischen Master“ als Voraussetzung für eine Ausbildung zum PP (oder KJP – dafür gelten ja aber auch andere Bedingungen) zu erwerben. Für den 23.11.04 hat die PKN daher Vertreter der beteiligten Ministerien (Sozialministerium und Ministerium für Wissen-

schaft und Kultur), Vertreter der niedersächsischen Hochschulen mit einem Studiengang Psychologie und die niedersächsische Akkreditierungsagentur ZEvA zu einer Klausurtagung eingeladen, auf der Lösungen für dieses Problem erörtert und vorbereitet werden sollen.

Kooperationsverträge zur Sicherung bezahlter Ausbildungsplätze

Nach dem Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem niedersächsischen Landeskrankenhaus Königslutter setzen wir unsere Bemühungen – wie es scheint: durchaus mit Erfolg – fort, auch mit anderen Landeskrankenhäusern Vereinbarungen über Kooperationen in Ausbildungsfragen abzuschließen, Vereinbarungen, die zugleich bezahlte Ausbildungsstellen für angehende PP und KJP im „Psychiatrischen Jahr“ sicherstellen.

Seelische Gesundheit in der frühen Kindheit

Auf Initiative des Vorstands der PKN hat das niedersächsische Sozialministerium eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich mit der Formulierung eines Gesundheitsziels „Seelische Gesundheit in der frühen Kindheit“ und möglichen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels beschäftigt. Organisiert und moderiert wird diese Arbeitsgruppe, in der Frau Berns und Herr Schwartz als Vorstandsmitglieder der PKN mitarbeiten, von der Landesvereinigung Gesundheit, auf deren homepage (www.gesundheit-nds.de) nähere Informationen zur Arbeit an Gesundheitszielen in Niedersachsen zu finden sind.

Datenschutz

Der Datenschutzbeauftragte unseres Bundeslandes hat zusammen mit den Heilberufekammern eine „Datenschutz-

Checkliste“ erarbeitet, Sie können an Hand dieser Liste ihre eigene Praxis darauf hin überprüfen, ob bzw. wie weit diese den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht und somit dafür sorgen, dass Sie datenschutzrechtlich „auf der sicheren Seite“ sind. Die Checkliste ist auf unseren Internetseiten unter dem Menüpunkt „Satzungen“ zu finden.

3. Deutscher Psychotherapeutentag

Am 15.05.04 war die PKN Gastgeber des 3. Deutschen Psychotherapeutentages, also der Delegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer. Der Geschäftsführer und die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle waren in erheblichem Umfang in die organisatorischen Vorbereitungen und in die Verantwortung für den Ablauf des Tages eingebunden; sie haben durch ihren Einsatz wesentlich zum Gelingen dieser Veranstaltung bei-

getragen – ein herzliches Dankeschön dafür auch von dieser Stelle!

Staatsvertrag mit Bremen gefeiert

Am 28.04.04 wurde in der „ständigen Vertretung“ das Ergebnis einer aufwändigen, erfolgreichen Arbeit mit einem kleinen Festakt besiegelt: der Beitritt der Bremer Psychotherapeutenkammer zum PVW und die Schließung des dazu erforderlichen Staatsvertrags zwischen Niedersachsen und Bremen. Von Seiten der PKN nahmen daran die „Väter“ des PVW und auch dieses Beitritts, Werner Köthke und Dr. Lothar Wittmann, teil.

Gespräche vor Ort

Wenn Sie dieses Heft erhalten haben, haben Sie bereits Gelegenheit gehabt, sich in Gesprächen vor Ort von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Ausschusses Aus-, Fort- und Weiterbildung detaillierter

über die neue Fortbildungsordnung der PKN und die Verpflichtung zur Fortbildung nach dem GKV-Modernisierungsgesetz informieren zu lassen und Ihre Fragen „loszuwerden“. Wir haben Sie dabei auch schon über Änderungen der Fortbildungsordnung informieren können, die die Kammerversammlung am 21.08.04 vor allem zur Anpassung an die Rahmenordnung der BPTK verabschiedet hat. Wir hoffen, dass Sie diese Gelegenheit haben nutzen können – wenn nicht, können Sie wenigstens die aktuelle Fassung der Fortbildungsordnung auf unseren Internetseiten unter dem Punkt „Satzungen“ nachlesen. Aber selbstverständlich bleiben wir auch nach diesen Veranstaltungen weiterhin zu diesem Thema für Sie Gesprächsbereit.

Dr. Lothar Wittmann, Inge Berns, Gertrud Corman-Bergau, Werner Köthke, Prof. Dr. H.-J. Schwartz

Formulare, Vordrucke, Listen, Hinweise, Ordnungen ...

Ein erheblicher Teil der Aufgaben der PKN ist damit verbunden, dass Informationen von den Mitgliedern erhoben werden (müssen) oder Anträge von Mitgliedern zu bearbeiten sind. Dafür sind normalerweise Formulare entwickelt worden, die sowohl dem Mitglied wie auch der PKN die Arbeit erleichtern sollen. Diese Formulare wurden und werden Ihnen, soweit Pflichtaufgaben der Kammer berührt sind, zugeschickt, Sie finden sie aber – ebenso wie andere regelmäßig benötigte Hinweise und Listen – in jedem Fall auch auf den Internet-Seiten der PKN (www.pk-nds.de), wenn Sie den Menüpunkt „Satzungen“ anklicken.

Gegenwärtig können Sie dort herunter laden:

- Meldung:
 - Meldebogen zur Anmeldung bei der PKN gemäß Meldeordnung
 - Formular für Änderungsmitteilungen
- Beitrag:
 - Antrag auf Beitragsermäßigung
 - Bescheinigung des Arbeitgebers, die dem Antrag auf Beitragsermäßigung beizufügen ist
 - Einzugsermächtigung
- Qualitätszirkel:
 - Protokoll der Sitzung eines QZ
 - Bescheinigung über die Teilnahme an einem QZ

- Fortbildung:
 - Antrag zur Akkreditierung einer Veranstaltung (für Veranstalter)
 - Erläuterungen zum Akkreditierungsantrag
 - Bescheinigung der Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung
- Kriterien für die Eintragung in die „Sachverständigenliste Schuldfähigkeit / Prognose (PKN)“
- Datenschutz:
 - Checkliste
 - Patientenmerkblatt

Und natürlich finden Sie auf dieser Internet-Seite auch alle Ordnungen – also auch die, auf die sich die Formulare beziehen.

Anfragen zur Berufsordnung der PKN

In dieser Rubrik veröffentlicht die PKN in lockerer Folge Anfragen zur Berufsordnung und Stellungnahmen der Mitglieder des Ausschusses „Berufsordnung und Berufsethik“ der PKN. Die Mitglieder des Ausschus-

ses würden es begrüßen, wenn ihre Kommentare auch andere Kammermitglieder zu einem Gedankenaustausch über die Auslegung der Paragraphen der Berufsordnung anregen würden, etwa in Form eines Brie-

fes an die Geschäftsstelle oder eines Leserbriefes an das „Psychotherapeutenjournal“.

Die Anfrage eines Kammermitglieds lautet sinngemäß:

Sein Freund befinde sich bei einer Psychotherapeutin, ebenfalls Kammermitglied der PKN, in Behandlung und klage bei ihm darüber, dass diese ihm immer, wenn er über seine Rückenschmerzen spreche, nahe lege, einen von ihr vertriebenen Massagesessel zu erwerben. Das Kammermitglied bittet um Auskunft, ob dieses Verhalten mit der BO zu vereinbaren sei und was er seinem Freund raten könne.

Mitglieder des Ausschuss BoBe sehen hier neben der Frage, ob die Psychotherapeutin mit ihrem Vorgehen gegen die BO verstößt auch die Frage, wie das vom Patienten angesprochene Kammermitglied unter kollegialen und berufsethischen Gesichtspunkten mit der Klage seines Freundes umgehen kann.

Zur ersten Frage, ob bei der Psychotherapeutin ein Verstoß gegen die BO vorliegt, ziehen die Kommentatoren die Paragraphen 1 (2); 5 (1), (2), (3), (4); 6 (1), (2), (3) und 12 (1), (2), (3) heran.

Zunächst und vor allen Dingen sehen die Kommentatoren einen Verstoß gegen den

§ 12 Abstinenz

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben ihre Beziehungen zu ihren Patientinnen und Patienten professionell zu gestalten und die besondere Verantwortung und ihren besonderen Einfluss gegenüber ihren Patientinnen und Patienten als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten jederzeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patientinnen und Patienten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder Interessen ausnutzen oder versuchen, aus den Kontakten Vorteile zu ziehen. Für ihre Arbeit steht ihnen ausschließlich das vereinbarte Honorar zu.

(3) Sie dürfen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufs keine Waren verkaufen oder gewerbliche Dienstleistungen erbringen.

Das Abstinenzgebot dient dem Schutz der psychotherapeutischen Beziehung zwi-

schen Therapeut und Patient, die dann hilfreich ist, wenn sie vom Patienten als verlässlich, vertrauenswürdig, Sicherheit und Halt bietend erfahren wird. Diese Erfahrung stellt sich dann ein, wenn der Therapeut einen klaren psychotherapeutischen Rahmen gestaltet und dem Patienten nichts anderes verkauft als seine professionelle psychotherapeutische Hilfe.

Im vorliegenden Fall verstößt die behandelnde Psychotherapeutin gegen § 12 (2) und (3). Mit dem Verkaufsangebot verlässt sie den Rahmen psychotherapeutischer Tätigkeit. Möglicherweise enthält sie dem Patienten vor – was ihre Aufgabe wäre – sich auf der psychotherapeutischen Ebene mit seinem Problem Rückenschmerz auseinander zu setzen. Sie benutzt die psychotherapeutische Situation dafür, dem Patienten als Lösung für seine Probleme ihr Produkt anzubieten und versucht mehrfach, es ihm zu verkaufen. Ihre Handlungsweise stellt eine Ausnutzung der psychotherapeutischen Situation zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen dar und den Versuch, aus ihr persönliche Vorteile zu ziehen, die nicht im psychotherapeutischen Behandlungsvertrag gründen.

Die Kommentatoren sehen jedoch auch die allgemeinen Grundsätze der Berufsausübung berührt, wie sie in den Paragraphen 1, 5 und 6 formuliert sind.

§ 1 Berufsaufgaben

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dazu beizutragen, psychische Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen und psychisches Leiden zu lindern bzw. ihre Patientinnen und Patienten dazu zu befähigen. Zu diesem Zweck wenden sie unter Berücksichtigung des aktuellen wissenschaftlichen Standards reflektiert psychotherapeutische Methoden an. Ihre Aufgabe umfasst die Diagnostik und Indikationsstellung, die Entscheidung für das angemessene Therapieangebot und die Durchführung der Therapie sowie rehabilitativer, kurativer und präventiver Maßnahmen.

Der Verkauf von Waren ist keine psychotherapeutische Methode. Die Psychotherapeutin, die dem Patienten eine psychotherapeutische Behandlung angeboten hat,

verstößt mit dem Verkaufsangebot gegen ihre Berufsaufgabe.

Einige Kommentatoren sehen auch vergleichbare Störungsquellen im Angebot individueller Gesundheitsleistungen.

§ 5 Allgemeine Pflichten

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich des ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauens würdig zu erweisen.

(2) Sie haben die Würde, die Integrität und das Selbstbestimmungsrecht der Pat. zu wahren. Insbesondere haben sie darauf zu achten, dass sie diese nicht durch die vielfältigen Einflussmöglichkeiten, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu Gebote stehen, verletzen.

(3) Sie haben ihr diagnostisches und psychotherapeutisches Wissen reflektiert einzusetzen, insbesondere mögliche Folgen für die Pat. und andere zu reflektieren und Schaden zu vermeiden.

(4) Sie dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit oder die Hilflosigkeit von Pat. ausnutzen ...

Im vorliegenden Fall werden Würde, Integrität und Selbstbestimmungsrecht (§ 5 (2)) des Patienten nicht gewahrt, der vertragsgemäß psychotherapeutische Dienstleistungen und keinen Warenverkauf erwartet. Mit dem Wechsel der Rolle von der Therapeutin zur Warenverkäuferin wendet die Therapeutin keine psychotherapeutische Methode unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Standards an (§ 1 (2), § 5 (3)). Schlussendlich wird hier das Vertrauen, evtl. die Leichtgläubigkeit und Hilflosigkeit des Patienten ausgenutzt (§ 5 (1) und (4)).

Damit stört die Therapeutin die psychotherapeutische Beziehung und verstößt gegen die aufgeführten Paragraphen der BO.

§ 6 Sorgfaltspflicht

(1) Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist der somatische und

psychosoziale Befund unter differenzialdiagnostischen Gesichtspunkten zu klären. Vorliegende fachärztliche oder andere Befundberichte sind dabei zu berücksichtigen.

Wäre die Psychotherapeutin der Meinung, dass in diesem Falle eine psychotherapeutische Intervention nicht erforderlich bzw. nicht hilfreich sei, so entspräche es den Geboten der Sorgfaltspflicht, dem Patienten diese Information zukommen zu lassen und ihm gegebenenfalls zur differentialdiagnostischen Abklärung zu empfehlen, einen Facharzt aufzusuchen.

Zur Frage, wie der angesprochene Psychotherapeut unter kollegialen und berufsethischen Gesichtspunkten mit der Klage seines Freundes umgehen kann, gibt es in der BO keine eindeutige Antwort. Er gerät in eine Situation von berufsethischer Relevanz, da die Interessen seines Freundes, das Ansehen des Berufsstandes, möglicher Drittfinanzierer und die Verpflichtung zur Kollegialität möglicherweise konfliktieren. Er hat also eine persönliche Regelung zu finden.

So ist denkbar, dass er

- seinen Freund über die Berufsordnungsvorschriften informiert, die auch für des-

sen Psychotherapeutin verbindlich sind und damit die Möglichkeit eröffnet, dass der Patient die Angelegenheit mit seiner Psychotherapeutin selbst regelt,

- den Freund darüber informiert, dass dieser die Kammer informieren und die Schlichtungsstelle anrufen kann,
- das kollegiale Gespräch mit der behandelnden Psychotherapeutin sucht,
- die Kammer informiert,
- eine ihm andere angemessene Vorgehensweise wählt.

Entscheidet sich der Psychotherapeut dafür, die Kammer zu informieren, so stellt dies keinen Verstoß gegen die Pflicht zur Kollegialität dar, wie § 17 (4) der Berufsordnung ausdrücklich festhält:

§ 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern

(4) Psychotherapeuten verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität nicht, wenn sie die Psychotherapeutenkammer auf einen möglichen Verstoß eines Kollegen hinweisen.

Um Missverständnissen vorzubeugen sei ausdrücklich gesagt, dass der § 17 (4) keine Verpflichtung darstellt, mögliche Verstöße von Kollegen der Kammer zu melden.

Er dient der offiziellen Wertung solchen Vorgehens, wenn sich ein Kammermitglied dazu entschließt. Es soll ihn vor Vorwürfen anderer aufgrund seiner Entscheidung schützen. Der Passus wurde ganz bewusst auch zum Schutz der Patienten und des Ansehens des Berufsstandes eingefügt, um ein Mittel gegen die Tabuisierung und das Verschweigen schwerer Verstöße zu haben. Nach Ansicht der Kommentatoren handelt es sich in dem geschilderten Fall, sollte er sich in der Überprüfung objektivieren lassen, um einen schweren Verstoß gegen die Berufsordnung, was der Psychotherapeutin möglicherweise noch nicht bewusst ist und ihr unbedingt mitgeteilt werden sollte.

*Inge Berns,
Gerlinde Büren-Lützenkirchen,
Gaby Derichs,
Frauke Werther,
Eckard Winter*

Geschäftsstelle

Roscherstr. 12
30161 Hannover
Tel.: 0511/850304-30
Fax: 0511/850304-44
info@pk-nds.de
lwww.pk-nds.de